

107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. April 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Punzierungs- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird wie folgt geändert:

1. § 17 lautet:

„Einfuhr von Edelmetallgegenständen

§ 17. (1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Anmeldung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in vierfacher Ausfertigung abzugeben; die Anmeldung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

(2) Nach der Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit der Partei zur Zuleitung an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt, über Antrag der Partei jedoch an das von der Partei bezeichnete Punzierungsamt zu überlassen; für die Sicherung der Nämlichkeit und Unverändertheit gilt § 114 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 die Stellung und Abfertigung von Edelmetallgegenständen zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr entfällt, hat der Begünstigte die Edelmetallgegenstände dem Punzierungsamt unverändert und unter Vorlage aller kaufmännischen und transportrechtlichen Papiere zuzuleiten und dies dem Zollamt auf Verlangen nachzuweisen. Von der Abfertigung sowie vom Unterbleiben des Nachweises hat das Zollamt das Punzierungsamt zu verständigen.

(3) Im Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt nach Abs. 2, wenn dies in der Anmeldung beantragt wird. Das Zollamt hat das Punzierungsamt von der Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr zu verständigen.

(4) Der Vormerknehmer ist in den Fällen des Abs. 3 verpflichtet, die Punzierung der Edelmetallgegenstände bei Unbedingtwerden der Zollschild zu veranlassen. Das Zollamt hat das Punzierungsamt vom Unbedingtwerden der Zollschild zu verständigen.“

2. § 26 a lautet:

„§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend. Diese Gebühren dürfen für Edelmetallgegenstände aus Gold oder Platin höchstens mit dem auf 0,1 Gramm Feingold entfallenden Preis und für Edelmetallgegenstände aus Silber höchstens mit dem auf 1 Gramm Feinsilber entfallenden Preis, jeweils nach den Notierungen auf der Londoner Börse, je Gramm des im Gegenstand enthaltenen Metallanteils, festgesetzt werden. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr mit höchstens dem auf 2 Gramm Feingold entfallenden Preis nach der Notierung auf der Londoner Börse festzusetzen ist. Für die Ermittlung der Obergrenze zur Festsetzung der Gebühren sind die jeweils ersten Notierungen für Feingold und Feinsilber am ersten Börsentag an der Londoner Börse in dem Kalendervierteljahr, welches dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Gebührenfestsetzung vorangeht, heranzuziehen.“

VORBLATT**Problem:**

Laut Punzierungsgesetz orientieren sich die Punzierungsgebühren nach den Edelmetallpreisen, die jedoch seit längerer Zeit einem Preisverfall unterliegen, während das allgemeine Preisniveau und auch die Kosten der Punzierung steigen.

Ziel:

Schaffung der gesetzlichen Grundlage, die den Faktoren Edelmetallpreisverfall und den allgemeinen Kostensteigerungen Rechnung trägt, um die Festsetzung einer kostendeckenden Punzierungsgebühr zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen im Verfahren bei der Einfuhr von punzierungspflichtigen Gegenständen Vereinfachungen herbeigeführt werden.

Lösung:

Novellierung der §§ 17 und 26 a.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Derzeit gibt es keine EG-Richtlinie.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Infolge der Bindung des in § 26 a normierten Rahmens für die Festsetzung der Punzierungsgebühr an die Edelmetallpreise können diese wegen des ständigen Verfalls der Edelmetallpreise keine äquivalente Anpassung an das gestiegene Preisniveau mehr erfahren.

Die Änderung des § 26 a erfordert auch eine Änderung des § 17 Abs. 2, die überdies dazu genutzt werden soll, umfassende Vereinfachungen im Verfahren bei der Einfuhr punzierungspflichtiger Gegenstände herbeizuführen.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Im § 17 wird abgesehen von terminologischen Anpassungen an das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644 (ZollG), zunächst die Überstellung zollamtlich abgefertigter Sendungen an das Punzierungsamt praxisgerechter als bisher geregelt werden.

Insbesondere wird in Abs. 2 ermöglicht, auch Edelmetallgegenstände nach § 52 a Abs. 2 ZollG von der Stellungspflicht auszunehmen. Die Abs. 3 und 4 regeln den Eingangsvormerkverkehr.

Auf bisher verlangte Sicherstellungen wird nunmehr verzichtet. Um der Punzierungsverwaltung die Kontrolle zu erleichtern, wird sie vom Zollamt sowohl von der Abfertigung zum Vormerkverkehr als auch von dessen Beendigung durch

andere Umstände als durch Wiederausfuhr (Unbedingtwerden der Zollschuld) verständigt.

Zu Z 2:

Der in § 26 a vorgesehene Rahmen für die Festsetzung der Punzierungsgebühr war infolge der fallenden Edelmetallpreise überschritten, sodaß eine Anpassung der Punzierungsgebühren an das gestiegene Preisniveau nicht mehr möglich war.

Bei der nunmehrigen Anhebung des Rahmens gelten als Richtgröße weiterhin die Edelmetallpreise. Es werden jedoch für die Berechnung der Obergrenzen die auf der Londoner Börse notierten Gold- und Silberpreise herangezogen, da es in Österreich keine amtlichen Edelmetallkurse mehr gibt.

Mangels analoger öffentlich publizierter Notierungen für Platin wird die für Gold geltende normierte Obergrenze für die Festsetzung der Punzierungsgebühr auch für Platingegenstände herangezogen.

Innerhalb der festgelegten Höchstgrenzen ist die vorliegende Gebühr entsprechend dem Äquivalenzprinzip (vgl. ua. VfSlg 7227/1973) entsprechend den Kosten für die in Frage stehende Amtshandlung festzusetzen.

Der Feingehalt ist sowohl für Platin als auch für Golderdemetallgegenstände grundsätzlich durch die Strichprobe zu bestimmen. Aufwendigere Analysemethoden für Platin können somit bei der Festsetzung der Gebühr vernachlässigt werden, zumal diese eher selten erforderlich sind.

Gegenüberstellung

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 17. (1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Warenerklärung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in dreifacher Ausfertigung abzugeben; die Warenerklärung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten. Nach Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt zu leiten; die Weiterleitung kann aus verkehrstechnischen Gründen auch an ein anderes von der Partei bezeichnetes Punzierungsamt erfolgen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 über das Begleitscheinverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine gesonderte Warenerklärung entfällt, das Punzierungsamt an die Stelle des Empfangszollamtes tritt und keine Ersatzpflicht des Begleitscheinnehmers eintritt.

(2) Bei der Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt, wenn die Partei für die Erfüllung der Punzierungspflicht Sicherstellung leistet. Die Sicherstellung beträgt bei Platin- und Goldgegenständen 5 vH, bei Silbergegenständen 10 vH, des aus dem Bruttogewicht und Grammpreis zu ermittelnden Metallwertes. Für den Grammpreis ist der im § 1 genannte Mindestfeingehalt maßgebend. Die Sicherstellung verfällt zugunsten des Bundes, wenn die vorgemerkten Waren nicht innerhalb der Rückbringungsfrist (§ 75 des Zollgesetzes 1955) wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt werden; der Verfall ist anlässlich der Zollabrechnung vom Zollamt auszusprechen. Werden die Waren erst nach Ablauf der Rückbringungsfrist wiederausgeführt oder dem Punzierungsamt vorgelegt, so ist die verfallene Sicherstellung vom Zollamt zu erstatten. Im übrigen finden auf die Punzierungssicherstellung die für den Zoll maßgeblichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 17. (1) Für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt werden, ist die schriftliche Anmeldung zur zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr in vierfacher Ausfertigung abzugeben; die Anmeldung hat auch alle für die punzierungsamtliche Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

(2) Nach der Abfertigung hat das Zollamt die Waren unter Sicherung ihrer Nämlichkeit und Unverändertheit der Partei zur Zuleitung an das nach dem Wohnsitz (Sitz) der Partei zuständige Punzierungsamt, über Antrag der Partei jedoch an das von der Partei bezeichnete Punzierungsamt zu überlassen; für die Sicherung der Nämlichkeit und Unverändertheit gilt § 114 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 die Stellung und Abfertigung von Edelmetallgegenständen zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr entfällt, hat der Begünstigte die Edelmetallgegenstände dem Punzierungsamt unverändert und unter Vorlage aller kaufmännischen und transportrechtlichen Papiere zuzuleiten und dies dem Zollamt auf Verlangen nachzuweisen. Von der Abfertigung sowie vom Unterbleiben des Nachweises hat das Zollamt das Punzierungsamt zu verständigen.

§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden besondere Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend, in denen die Gebühren entsprechend dem Gewicht je Gramm bis zu 2 vH des Wertes von einem Gramm Feinplatin, bis zu 3 vH des Wertes von einem Gramm Feingold und bis zu 10 vH des Wertes von einem Gramm Feinsilber bei Gegenständen aus diesen Edelmetallen festzusetzen sind. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr den Preis eines Grammes Feingold nicht überschreiten darf.

(3) Im Eingangsvormerkverkehr entfällt die Zuleitung der Gegenstände an das Punzierungsamt nach Abs. 2, wenn dies in der Anmeldung beantragt wird. Das Zollamt hat das Punzierungsamt von der Abfertigung zum Eingangsvormerkverkehr zu verständigen.

(4) Der Vormerknehmer ist in den Fällen des Abs. 3 verpflichtet, die Punzierung der Edelmetallgegenstände bei Unbedingtwerden der Zollschuld zu veranlassen. Das Zollamt hat das Punzierungsamt vom Unbedingtwerden der Zollschuld zu verständigen.

§ 26 a. Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Punzierungsbehörden Gebühren aufzuerlegen. Für das Ausmaß der Gebühren sind die durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu erlassenden Tarife maßgebend. Diese Gebühren dürfen für Edelmetallgegenstände aus Gold oder Platin höchstens mit dem auf 0,1 Gramm Feingold entfallenden Preis und für Edelmetallgegenstände aus Silber höchstens mit dem auf 1 Gramm Feinsilber entfallenden Preis, jeweils nach den Notierungen auf der Londoner Börse, je Gramm des im Gegenstand enthaltenen Metallanteils, festgesetzt werden. Die Gebühr für die Punzierung von Uhrgehäusen aus Edelmetall ist nach Stücken zu bemessen, wobei die Stückgebühr mit höchstens dem auf 2 Gramm Feingold entfallenden Preis nach der Notierung auf der Londoner Börse festzusetzen ist. Für die Ermittlung der Obergrenze zur Festsetzung der Gebühren sind die jeweils ersten Notierungen für Feingold und Feinsilber am ersten Börsentag an der Londoner Börse in dem Kalendervierteljahr, welches dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Gebührenfestsetzung vorangeht, heranzuziehen.